

## Die Zeit wird knapp...

**Beitrag von „Meer“ vom 21. Juni 2022 16:29**

### **Bestehensregelungen § 34 (2) OVP**

Die Staatsprüfung ist am Prüfungstag bestanden, wenn

das ermittelte Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und

die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4,00) ist und

von den vier Noten (Endnote der Langzeitbeurteilung der Schule, Endnote der Langzeitbeurteilung des ZfsL, Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 1 und Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 2) mindestens drei „ausreichend“ (4,00) oder besser sind.

Für den Fall, dass die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens „ausreichend“ (4,00) ist, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungstag findet nicht statt.